



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 08.02.2009 Nr. 07/1

Inhalt:

1. Bekanntmachung zur Gebietsänderungsvereinbarung Eingliederung der Gemeinde Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt
2. Bekanntmachung zur Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt

3. Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben

4. Auszug aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 des Wasserverbandes Haldensleben
5. Bekanntmachung zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller
6. Impressum

Gebietsänderungsvereinbarung Eingliederung der Gemeinde Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt

Präambel

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit der Veröffentlichung im Gesetzblatt Nr. 03/2008, ausgegeben am 20.02.2008, das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform verkündet. Ziel dieses Gesetzes ist die kommunale Neugliederung.

Ziel der Neugliederung

- ist die Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen;
- die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern und
- die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene gestärkt und langfristig zu sichern, um insbesondere der demographischen Entwicklung gerecht zu werden. Dabei soll die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden.

Die Reform sieht darüber hinaus vor, einen Beitrag zur Lösung von Stadt-Umland-Problemen zu leisten, die aufgrund bestehender Verflechtungsbeziehungen zwischen den im Landesentwicklungsplan festgelegten Mittelzentren und den unmittelbar angrenzenden Gemeinden bestehen.

Die Grundsätze der Neugliederung gehen davon aus, dass die Ziele dieses Gesetzes vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden und nur ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden.

Eine weiterführende Begründung wird in der Anlage 1 gegeben.

Der Gemeinderat von Glindenberg hat am 08.01.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Glindenberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Wolmirstedt eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Glindenberg sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA am 09.11.2008 angehört worden.

Der Stadtrat von Wolmirstedt hat mit Beschluss vom 04.12.2008 der Eingliederung der Gemeinde Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt. Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinde Glindenberg folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Glindenberg aufgelöst und in die Stadt Wolmirstedt eingegliedert.

Gleichzeitig wird die Gemeinde Glindenberg mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung aus der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“ ausscheiden.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Glindenberg auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Wolmirstedt angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Glindenberg haben im Verhältnis zur Stadt Wolmirstedt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Wolmirstedt.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Wolmirstedt stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.
4. Die Bürgersprechstunde im Bürgerbüro Glindenberg wird in der bisherigen Form weitergeführt.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Glindenberg gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt aufzunehmen.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles Glindenberg darunter die Worte Stadt Wolmirstedt und darunter die Worte Landkreis Börde stehen.
3. Der Ortsteil und die Vereine in dem nunmehrigen Ortsteil Glindenberg dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen Glindenburgs als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4

Neuwahl des Stadtrates

Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages.

§ 5

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Konstituierung des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt aufgenommen.
2. Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.
3. Der Ortschaftsrat soll zukünftig 9 Mitglieder haben.

§ 6

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Wolmirstedt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufgelösten Gemeinde Glindenberg zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin mindestens in der bisher praktizierten Weise zu fördern. Hierzu überträgt die Stadt Wolmirstedt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat die Aufgaben nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 GO LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die in der Hauptsatzung festzulegenden Wertgrenzen betragen:
 - a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen 25.000 € § 87 (2) Nr. 4 GO LSA
 - b) Veräußerung von beweglichem Vermögen 5.000 € § 87 (2) Nr. 5 GO LSA
2. Die Stadt Wolmirstedt wird Bestand und Betrieb der in der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen gemäß Anlage 2 gewährleisten, soweit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Diese Verpflichtung der Stadt Wolmirstedt entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Für die Kita in Glindenberg entfällt davon abweichend die Verpflichtung zum Erhalt dieser Einrichtung erst, wenn die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu errechnenden wöchentlichen Betreuungsstunden im Jahresdurchschnitt eines Kalenderjahres unter 60 fallen.
3. Die Stadt Wolmirstedt wird die bei Vereinbarungsabschluss in der aufzulösenden Gemeinde bestehende Förderlinie zur Förderung von Vereinen und Familien sowie dem Erhalt des historischen Ortsbildes im bisherigen Geltungsbereich übernehmen bzw. der Ortschaft die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel mindestens bis zum 31. Dezember 2013 zur Verfügung stellen.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Wolmirstedt tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Glindenberg an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Wolmirstedt über.
2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Wolmirstedt über.

§ 8

Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Glindenberg gilt das bisherige, in der Anlage 4 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Wolmirstedt hat spätestens bis zum 31.12.2013 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Glindenberg nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Wolmirstedt nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt, die gemäß § 5 bis zum 30.09.2009 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) sowie das Farb- und Gestaltungskonzept wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Wolmirstedt verpflichtet sich gemäß § 87 GO LSA, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung oder Flächennutzungsplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 9

Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Glindenberg bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
2. Die Stadt Wolmirstedt wird die beschlossenen Investitionen durchführen bzw. beenden.
3. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 50.000 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Wolmirstedt neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Wolmirstedt Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Wolmirstedt für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Glindenberg durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festgesetzt werden:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2009	261	325	322
2010	261	325	322
2011	261	325	322
2012	261	325	322
2013	261	325	322

§ 11

Investitionen

1. Die Stadt Wolmirstedt wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
2. Die Stadt Wolmirstedt verpflichtet sich, die durch die einzugliedernde Gemeinde Glindenberg begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertigzustellen.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Wolmirstedt im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Glindenberg deren im Investitionsplan 2009 aufgeführte Investitionen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unter Wahrung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze, § 90 GO LSA, in der dort genannten Reihenfolge möglichst bis zum 31.12.2014 vorzunehmen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollen vorrangig vor anderen Investitionen bereitgestellt werden.

§ 12

Personalübergang

1. Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Glindenberg treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Wolmirstedt über (§ 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
2. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Glindenberg richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
3. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gebietsänderungsvereinbarung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Wolmirstedt vornehmen.
4. Die Übernahme von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide nach § 128 Abs. 4 BRRG bzw. § 73 a GO LSA i.V.m. § 128 Abs. 4 BRRG, der die einzugliedernde Gemeinde Glindenberg bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide zu regeln.

§ 13

Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Börde vom 04.03.2004.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte Gutenberg-Schule und Diesterweg-Schule in Wolmirstedt.

§ 14

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Wolmirstedt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Glindenberg besteht als Ortsfeuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt fort.
3. Der bisherige Gemeindefeuerleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Glindenberg.

§ 15

Aufwandsentschädigung

1. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtliche Bürgermeisterinnen sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt aufzunehmen.
2. Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeisterin ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Landkreises Börde, zum 01.07.2009 in Kraft.

Wolmirstedt, 15.01.2009

Stadt Wolmirstedt

Dr. Zander

Bürgermeister

Gemeinde Glindenberg

Gerling-Köhler

Bürgermeisterin

Wolmirstedt, 15.01.2009

Gemeinde Glindenberg

Gerling-Köhler

Bürgermeisterin

Anlage 1

Beitritt der Gemeinde Glindenberg zur Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt

Prüfung der Voraussetzungen nach den Gesichtspunkten der Raumordnung und Landesplanung, der örtlichen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen und naturräumlichen Verhältnisse sowie der historischen und landsmannschaftlichen Verbundenheit

Auf Grundlage der Ergänzung vom 05.03.2008 zum Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 06.11.2007 sind bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Bildung von Einheitsgemeinden oder Verbandsgemeinden die Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge wie wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse sowie historische und landsmannschaftliche Verbundenheit zu berücksichtigen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Gemeinden abweichend von dem Grundsatz, sich innerhalb derselben Verwaltungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Entscheidung zum Beitritt zu einer anderen Verbands- oder Einheitsgemeinde fassen. Die bisher selbständige Gemeinde Glindenberg beabsichtigt den Beitritt zur benachbarten Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt. Hierdurch entsteht ein Untersuchungsbedarf hinsichtlich der oben angeführten Belange.

Belange der Raumordnung und Landesplanung

Ziele und Grundzüge der Raumordnung werden im wesentlichen in folgenden verbindlichen Plänen vorgegeben:

1. Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt vom 23.08.1999 (LEP LSA)
 2. Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD)
- Zunächst ist festzustellen, dass die vorgenannten Plandokumente keine verbindlichen Vorgaben und Ziele hinsichtlich der Ausrichtung der Verwaltungsstruktur empfehlen oder verbindlich vorgeben. Insofern muss bei der Beurteilung der Belange der Raumordnung und Landesplanung auf allgemeine Grundsätze Bezug genommen werden. Diese Grundsätze beinhalten im wesentlichen die Orientierung am zentralörtlichen System, welches beiden Plandokumenten zugrunde liegt. Durch eine Bündelung zentraler Funktionen in den zentralen Orten kann der Wegeaufwand minimiert und auf Linien konzentriert werden, die angemessen mit öffentlichen Verkehrsmitteln bedienbar sind. Zu den in den zentralen Orten zu konzentrierenden Einrichtungen gehören auch die Verwaltungseinrichtungen. Die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung finden dann besondere Berücksichtigung, wenn ein Ort der Einheits- oder Verbandsgemeinde zugehört, deren zentraler Ort die engste Verflechtung zu den beitretenden Orten aufweist. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn alle wesentlichen grundzentralen Funktionen dort wahrgenommen werden. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Wolmirstedt ist gemäß dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgesetzt. Wolmirstedt stellt das am engsten mit Glindenberg verflochtene Grundzentrum dar.

Zu den grundzentralen Versorgungskernen bestehen von Glindenberg folgende Entfernungen:

Wolmirstedt 3,5 Kilometer

Angern (bisheriger zentraler Ort der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide) 17 Kilometer

Magdeburg (Lübecker Straße) 10 Kilometer

Magdeburg (Stadtzentrum) 13 Kilometer

Wolmirstedt verfügt damit mit erheblichem Abstand über den nächstgelegenen zentralörtlichen Versorgungskern, der auch die Funktion des Grundzentrums für Glindenberg übernimmt.

Die zentralörtlichen Funktionen umfassen auch:

- die schulische Versorgung von Glindenberg, Wolmirstedt ist Standort der schulischen Versorgung Glindenburgs aller Schulstufen
- die Gewährleistung der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen
- die Verflechtungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft durch die Gewerbegebiete Wolmirstedt an der Glindenerger Straße
- die zentralen Einrichtungen der Freizeitgestaltung, des Sports und der Kultur in Wolmirstedt
- die Verknüpfung der Verkehrsträger Straße und Schiene am Bahnhof Wolmirstedt

Eine nennenswerte Verflechtung von Glindenberg mit anderen Orten besteht lediglich im Bereich der Verwaltung und bei den Pendlerbeziehungen. Bedingt durch die Zugehörigkeit zur Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide wurden bisher die Verwaltungsaufgaben in den Verwaltungssämtern in Rogätz und Colbitz und im Bürgerbüro Zielitz wahrgenommen. Die Entfernungen zu den bisherigen Verwaltungssämtern betragen:

Zielitz 6 Kilometer

Rogätz 13 Kilometer

Colbitz 11 Kilometer

Sie verringern sich auf 3,5 Kilometer zum Rathaus Wolmirstedt. Die verwaltungsseitigen Verflechtungen werden sich kurzfristig der Änderung anpassen.

Wesentliche Verflechtungen im Bereich der Aus- und Einpendler bestehen zwischen

- Glindenberg und Wolmirstedt

- Glindenberg und der Landeshauptstadt Magdeburg

- Glindenberg und Zielitz

Die Pendlerbeziehungen zwischen Glindenberg und Wolmirstedt umfassen Arbeitsplätze in der gewerblichen Wirtschaft in den Gewerbegebieten der Stadt Wolmirstedt, im Bereich der Dienstleistung und Verwaltung und im Bereich der Bildung. Die Intensität der Verflechtungen ist konstant und ohne ausgeprägte Tendenzen. Bedingt durch den zum Teil auf dem Suburbanisierungsprozess um Magdeburg beruhenden Einwohnerzuwachs in der Gemeinde Glindenberg in der zweiten Hälfte der 90er Jahre besteht eine Pendlerverflechtung mit der Landeshauptstadt Magdeburg. Sie nahm mit Beginn des Suburbanisierungsprozesses zu, weist jedoch seit dem Jahr 2000 eine rückläufige Tendenz auf. Aktuelle Zahlen zu den Pendlerverflechtungen liegen nicht vor. Verkehrszählungen zu den Spitzenstunden belegen jedoch, dass zu den Spitzenzeiten in Richtung Wolmirstedt ein ähnliches Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist wie in Richtung Magdeburg, was auf gleichwertige Verflechtungen im Bereich der Arbeitspendler schließen lässt. Weitere, geringer ausgeprägte Pendlerbeziehungen bestehen in Richtung Zielitz, die auf den Großbetrieb des Kaliwerkes Zielitz der K+S Kali GmbH zurückzuführen sind.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung lässt sich insgesamt feststellen, dass mit einem Beitritt der Gemeinde Glindenberg zur Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt der größte Zielerfüllungsgrad der Grundsätze der Raumordnung erreicht wird, da Glindenberg in den am engsten verflochtenen und nächstgelegenen zentralen Ort eingegliedert wird.

Örtliche Zusammenhänge, wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse sowie historische und landsmannschaftliche Verbindungen

Die Stadt Wolmirstedt befindet sich mit ihrem zentralen Bereich nur 3,5 Kilometer und der Grenze ihrer bebauten Ortslage ca. 2,5 Kilometer von Glindenberg entfernt und ist damit der nächstgelegene Ort. Das bebauten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg reicht zwar mit der Siedlung Schiffsbauwerk noch näher an Glindenberg heran, die Siedlung Schiffsbauwerk nimmt jedoch nicht am baulichen Zusammenhang des zusammenhängend besiedelten Gebietes der Stadt Magdeburg teil, sondern bildet einen eigenen Siedlungskörper ohne zentralörtliche Funktion und Ausstattung. Der im Zusammenhang baulich genutzte Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg beginnt ca. 4 Kilometer südlich von Glindenberg, jedoch ausschließlich mit großflächigen Industrieansiedlungen in Rothensee. Auch diese entfalten keinen wesentlichen örtlichen Zusammenhang, sondern sind aufgrund ihrer einseitig auf die Industrie ausgerichteten Struktur eher als Gegenpol zu der im wesentlichen auf Wohnnutzung ausgerichteten Ortslage Glindenberg anzusehen.

Die dörfliche Ortslage Heinrichsberg befindet sich ca. 5 Kilometer nordöstlich von Glindenberg und verfügt über keine Ausstattung. Der größte örtliche Zusammenhang besteht somit zwischen Glindenberg und Wolmirstedt. Die Verbindung führt auf direktem Weg über die im Jahr 1870 errichtete Chaussee.

Glindenberg gehört dem Naturraum der Elbaue an, die bis zur Stadt Wolmirstedt reicht. Die Ohre stellt in ihrem Verlauf zwischen Wolmirstedt und Glindenberg einen ehemaligen Elbarm dar. Die gemeinsame Lage in der Elbaue verbindet die Orte.

Die historische und landsmannschaftliche Verbundenheit von Glindenberg hat sich im Verlauf der Jahrhunderte aufgrund des veränderten Elbverlaufes geändert. Im frühen Mittelalter trennte Wolmirstedt und Glindenberg noch der Elbverlauf, doch bereits seit der Reformation gehört Glindenberg zum Amt Wolmirstedt. Seit der Neubildung des preußischen Kreises Wolmirstedt 1816 gehört Glindenberg zum Kreis Wolmirstedt, der bis 1994 bestand. Die engen Verflechtungen spiegeln sich auch durch die hohe Anzahl Glindener Mitglieder in Wolmirstedter Vereinen wider.

Besonderer Ausdruck der engen Verbundenheit beider Orte ist das Ergebnis der Bürgerbefragung vom 29.06.2008 in Glindenberg. Von 708 abgegebenen Stimmen sprachen sich 511 Bürger für einen Beitritt zur Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt aus (72%). Nur 197 Bürger stimmten für einen Beitritt zur Stadt Magdeburg (28%).

Anlage 2: Kommunale Einrichtungen

Kindertageseinrichtung „Kleine Elbströche“, Breite Straße 25, 39326 Glindenberg

Gemeindebüro, Breite Straße 25, 39326 Glindenberg

Turnhalle, Breite Straße 25, 39326 Glindenberg

Kegelbahn, Gartenstraße 54 A, 39326 Glindenberg

Sportplatz, Gartenstraße (Poleinanger), 39326 Glindenberg

Freiwillige Feuerwehr, Breite Straße 28a, 39326 Glindenberg

Friedhof mit Trauerhalle, Heinrichsberger Straße, 39326 Glindenberg

Spielplatz, Wolmirstedter Straße (Flur 4, Flurstück 945/90), 39326 Glindenberg

Festplatz, Wolmirstedter Straße (Flur 4, Flurstück 90/4), 39326 Glindenberg

39326 Glindenberg

Anlage 3: Mitgliedschaften der Gemeinde Glindenberg

Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH

KSA

Kreisfeuerwehrverband

Feuerwehrufallkasse

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

WWAZ

SGSA über Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“

Zweckverband „Stadt-Umland-Verband-Magdeburg“

Anlage 4: Fortgeltendes Ortsrecht

Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Bürger als Ratsfrauen/Ratsherren im Gemeinderat sowie für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister vom 19.02.2002 und der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2006

Satzung über Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glindenberg (Entschädigungssatzung FFW) vom 19.02.02 und der 1. Änderungssatzung vom 19.01.2006

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glindenberg vom 19.02.2002

Satzung der Gemeinde Glindenberg über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Baugesetzbuch (Erschließungsbeitragsatzung) vom 15.03.2001 und der 1. Änderungssatzung vom 19.10.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 22.04.2002

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt

- Genehmigungsverfügung -

Der Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 134 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung erlässt nachfolgende Verfügung:

- Hiermit genehmige ich die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt mit Wirkung zum 01.07.2009.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.01.2009, hier eingegangen am 15.01.2009, haben Sie die am 15.01.2009 seitens der Gemeinde Glindenberg und der Stadt Wolmirstedt, vertreten durch ihre Bürgermeister, unterzeichnete Gebietsänderungsvereinbarung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vorgelegt. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Eingliederung der Gemeinde Glindenberg zum 01.07.2009 in die bereits zum 01.01.2009 durch Eingliederung der Gemeinde Farsleben gebildete Einheitsgemeinde Wolmirstedt.

Zuvor wurden seitens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesverwaltungsamtes und der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die entsprechenden Stellungnahmen zum Entwurf der Gebietsänderungsvereinbarung eingeholt.

Die überarbeitete Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung hat sowohl der Stadtrat Wolmirstedt in seiner Sitzung am 04.12.2008, als auch der Gemeinderat Glindenberg am 08.01.2009 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

Dem Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung war in der Gemeinde Glindenberg eine Bürgeranhörung vorausgegangen.

Die Fragestellung lautete wie folgt:

„Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt zum 01. Juli 2009?“

An der Bürgeranhörung haben sich 438 von 1118 Anhörungsberechtigten beteiligt. Von diesen stimmten 359 der Eingemeindung in die Stadt Wolmirstedt zu.

Mit Schreiben vom 15.01.2009 begehren die Beteiligten nunmehr die Genehmigung ihrer Gebietsänderungsvereinbarung.

Zur Genehmigung wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Gebietsänderungsvereinbarung Wolmirstedt-Glindenberg
- Beschluss des Gemeinderates Glindenberg zur Eingemeindung
- Stadtratsbeschluss Wolmirstedt und Gemeinderatsbeschluss Glindenberg zur Gebietsänderungsvereinbarung
- Gemeinderatsbeschluss Glindenberg zur Bürgeranhörung und das Ergebnis der Bürgeranhörung
- Hauptsatzung/Geschäftsordnung von Wolmirstedt und Glindenberg
- Übersicht Mitgliederzahl des Stadt- bzw. Gemeinderates

Den Beschlüssen wurden die entsprechenden Sitzungunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit beigelegt (Einladung und Tagesordnung, öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, Zustellungsvermerk, Anwesenheitsliste und ein Auszug aus der Niederschrift).

B. Begründungen

Zu 1.
Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 134 GO LSA (§§ 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA).

Ausgehend von § 16 Absatz 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderungen). Am 24.01.2008 hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform (u. a. Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz – GemNeuGlGrG und Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) beschlossen, welches am 21.02.2008 in Kraft getreten ist.

Ziel dieses Gesetzes ist die kommunale Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt. Dies soll vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 3 GemNeuGlGrG konkretisiert den Grundsatz der vorrangigen Bildung von Einheitsgemeinden und gibt vor, welche verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden sich zu Einheitsgemeinden zusammenschließen sollen.

In den unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fällen hat die Bildung von Einheitsgemeinden zu erfolgen.

Die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinde Farsleben haben sich am 13.11.2008 auf Grundlage des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 GemNeuGlGrG zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt durch Eingliederung der Gemeinde Farsleben vereinbart.

Mit Verfügung vom 17.12.2008 wurde die Gebietsänderungsvereinbarung genehmigt, welche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 68/1 vom 21.12.2008 mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 2 Absatz 2 und 6 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören sollen.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Gemeinde Glindenberg jedoch den Wechsel von der Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Elbe-Heide in die Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt, so dass der Tatbestand des § 2 Absatz 2 GemNeuGlGrG hier nicht zum Tragen kommt.

Der Austritt einer Gemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft ist nicht von vornherein auszuschließen, denn § 84 Absatz 2 GO LSA lässt einen solchen Wechsel mit vorheriger Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen auch im Rahmen der Gemeindegebietsreform zu.

Im Falle einer Eingemeindung scheidet die Mitgliedsgemeinde per Gesetz aus der Verwaltungsgemeinschaft aus (§ 84 Absatz 5 GO LSA). Absätze 2 und 3 des § 84 GO LSA finden keine Anwendung, so dass die Genehmigungserteilung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde zum Ausscheiden entfällt. Ebenso ist es entbehrlich, das Einvernehmen des Gemeinschaftsausschusses der VGem Elbe-Heide herzustellen.

Im Einzelfall ergeben sich die möglichen Gründe für ein Ausscheiden aus der derzeitigen Struktur aus § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuGlGrG. Danach dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie der örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, einem Wechsel nicht entgegenstehen.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass die in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide verbleibenden Mitgliedsgemeinden noch gesetzeskonforme Strukturen bilden können, mithin die für die Bildung einer Einheitsgemeinde oder – soweit zulässig – einer Verbandsgemeinde gesetzlich erforderliche Mindestgröße von im Regelfall 10.000 Einwohnern erreichen, und dass keine Exklaven entstehen.

In der Anlage 1 zur Gebietsänderungsvereinbarung haben die Vertragsbeteiligten ausführlich dargelegt, dass das Ausscheiden der Gemeinde Glindenberg aus der VGem Elbe-Heide einerseits zu keiner Beeinträchtigung einer leitbildgerechten Struktur der verbleibenden Gemeinden führen würde und andererseits Gründe des öffentlichen Wohls einem Wechsel der Gemeinde Glindenberg zur Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt nicht entgegenstehen.

Die Vertragsbeteiligten haben in ihrer Vereinbarung die Wahl des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt und die Wahl des Ortschaftsrates der zukünftigen Ortschaft Glindenberg in die neuen Strukturen vereinbart.

Die Wahlen finden somit am 07.06.2009 am Tage der Kommunal- und Europawahlen statt. Gebietsänderungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens habe ich zu prüfen, ob das maßgebende Recht beachtet worden ist.

Die Gebietsänderungsvereinbarung weist in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf.

Die Gebietsänderungsvereinbarung kann die Neubildung einer Gemeinde aus zwei oder mehreren Gemeinden oder die Eingemeindung einer oder mehrerer Gemeinden in eine andere Gemeinde zum Inhalt haben.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Gebietsänderung durch Eingemeindung der Gemeinde Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt. Dabei verliert die eingegliederte Gemeinde Glindenberg ihre rechtliche Existenz, während die aufnehmende Gemeinde, hier Stadt Wolmirstedt, ihre Rechtspersönlichkeit weiterhin behält und ihre Befugnisse dann auch für das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde ausübt.

Die Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt ist nunmehr Rechtsnachfolger der eingegliederten Gemeinde Glindenberg.

Die Grundsatzentscheidung über die Gebietsänderung obliegt dem Gemeinderat (§ 44 Absatz 3 Nr. 15 GO LSA). Der Gemeinderat hat einen Beschluss zu fassen, mit dem er sich zu der Art der Gebietsänderung ausspricht, d. h. ob die Einheitsgemeinde durch Zusammenschluss mit anderen Gemeinden im Wege der Neubildung oder durch Eingemeindung gebildet werden soll.

Der Gemeinderat Glindenberg hat in seiner Sitzung am 03.07.2008 den Beschluss zur Eingemeindung in die Stadt Wolmirstedt zum 01.07.2009 gefasst.

Vor der endgültigen Beschlussfassung des Gemeinderates über die Gebietsänderungsvereinbarung ist zwingend eine Bürgerbeteiligung, entweder durch eine Bürgeranhörung (§ 17 Absatz 1 Satz 8 GO LSA i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-KWG LSA) oder durch einen Bürgerentscheid (§ 55 KWG LSA i.V.m. § 6 Absatz 2 KWG LSA) durchzuführen.

Im vorliegenden Fall der Eingemeindung von Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt wurde dem Erfordernis der Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 8 GO LSA am 09.11.2008 Rechnung getragen.

Aus verfahrensrrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in Glindenberg.

Im Ergebnis der Bürgeranhörung wurde seitens der Vertragsbeteiligten eine Gebietsänderungsvereinbarung erarbeitet.

Nach der Anhörung der Bürger haben der Stadtrat Wolmirstedt am 04.12.2008 und der Gemeinderat Glindenberg am 08.01.2009 die ausgehandelte Gebietsänderungsvereinbarung durch Beschluss bestätigt.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder eines jeden beteiligten Gemeinderates. Die gesetzliche Vorgabe des § 17 Absatz 1 Satz 7 GO LSA wurde erfüllt.

Im Ergebnis der mit der qualifizierten Mehrheit gefassten Beschlüsse haben der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt und der Bürgermeister der Gemeinde Glindenberg am 15.01.2009 die Gebietsänderungsvereinbarung unterzeichnet und gesiegelt (§ 70 Absatz 1 GO LSA).

Der Beschluss des Gemeinderates Glindenberg vom 03.07.2008, der Beschluss zur Bürgeranhörung in Glindenberg vom 31.07.2008 sowie die Beschlüsse zur Gebietsänderungsvereinbarung vom 04.12.2008 bzw. 08.01.2009 sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Bei der Bildung von Einheitsgemeinden sollen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuGlGrG Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Grundvoraussetzung für Gebietsänderungen sind gemäß § 16 Absatz 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls.

Der Begriff umfasst wesentliche Interessen der Allgemeinheit an gemeindlichen Gebietsveränderungen, die das Interesse am Weiterbestand des status quo überwiegen (Kommentar Lübking/Beck zu § 16 GO LSA Rdnr. 4). Danach darf eine Gebietsänderung nur vorgenommen werden, wenn Gemeinwohlaspekte Anlass dazu geben bzw. wenn diese das Vorhaben rechtfertigen (LverfG LSA LKV 95, 75, 78 f.).

Gründe des öffentlichen Wohls sind z.B. die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, die Vereinfachung des Verwaltungsaufbaus, etc.

Dabei kommt im Falle einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abwägen und gewichten können.

Dieser Beurteilungsspielraum ist im vorliegenden Fall sachgerecht ausgefüllt worden.

§ 17 Absatz 1 Satz 5 GO LSA geht weiterhin davon aus, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem öffentlichen Wohl entspricht.

Gemäß § 2 Absatz 3 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben. Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Einwohnerzahlen bildet § 2 Absatz 10 GemNeuGlGrG. Danach richtet sich die Einwohnerzahl nach den für den 31. Dezember 2005 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt ermittelten Zahlen.

Die Stadt Wolmirstedt hatte zu diesem Zeitpunkt 10.601, die Gemeinde Farsleben 974 Einwohner (Eingemeindung erfolgte bereits zum 01.01.09) und die Gemeinde Glindenberg 1.348 Einwohner. Die gesetzliche Einwohnerzahl von mindestens 10.000 Einwohnern wird durch die Eingemeindung der Gemeinde Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt mit insgesamt 12.923 Einwohnern erreicht.

Die geschlossene Gebietsänderungsvereinbarung folgt den Grundsätzen einer leitbildgerechten Neugliederung und wird mithin durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt.

Weiterhin muss die Gebietsänderungsvereinbarung im Einklang mit dem geltenden Recht stehen. Die Gebietsänderungsvereinbarung muss zwingend die gebietlichen Regelungen nach § 17 GO LSA enthalten. Dies sind Regelungen zur

- Art des Gemeindezusammenschlusses (Eingemeindung oder Neubildung)

- zum Tag, an dem die vereinbarte Gebietsänderung rechtswirksam werden soll, und

- zum Sitz der Verwaltung.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält Regelungen über die Art des Gemeindezusammenschlusses (hier: Eingemeindung) und über den Zeitpunkt (hier: 01.07.09), an dem diese Vereinbarung in Kraft treten soll.

Eine Regelung zum Sitz der Verwaltung wurde in der Vereinbarung nicht ausdrücklich getroffen. Ich halte eine Festlegung zum Sitz der Verwaltung jedoch für entbehrlich, da der Sitz der zukünftigen neuen Einheitsgemeinde durch die Auflösung der Gemeinden Farsleben und Glindenberg auf Grund der Eingliederung in die Stadt Wolmirstedt, bisherige Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt, nur in Wolmirstedt sein kann.

Darüber hinaus können weitere Inhalte in die Gebietsänderungsvereinbarung aufgenommen werden (§ 18 Absatz 1 GO LSA).

Die Beteiligten haben hiervon Gebrauch gemacht und u.a. Festlegungen zur Rechtsnachfolge, zum Ortsrecht, zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte etc. getroffen.

Bei der Bildung von Einheitsgemeinden besteht auch die Möglichkeit, für das Gebiet der aufzulösenden Gemeinden die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA einzuführen.

Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sind im Gebietsänderungsvertrag entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

Auch in diesem Fall finden sich Regelungen in der Vereinbarung wieder.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gebietsänderungsvereinbarung materiell rechtmäßig zustande gekommen ist.

Die Gebietsänderungsvereinbarung bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Die beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus einer VGem gemäß § 84 Absatz 2 GO LSA erforderliche Genehmigungserteilung durch die obere Kommunalaufsichtsbehörde entfällt vorliegend, da die Gemeinde Glindenberg aufgrund der Eingemeindung in die Stadt Wolmirstedt aus gesetzlichen Gründen gemäß § 84 Absatz 5 GO LSA aus der VGem Elbe-Heide ausscheidet.

Mithin ist nach § 17 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Absatz 1 GO LSA der Landkreis die für die Genehmigung örtlich und sachlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Liegen Gründe des öffentlichen Wohls vor und ist das Verfahren zur Durchführung einer Gebietsänderung im Übrigen rechtmäßig abgelaufen, so steht die Entscheidung über die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Ermessenskriterien sind dabei die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zu gemeindefreundlichem Verhalten, die Schaffung leistungsstarker Verwaltungseinheiten der örtlichen Ebene sowie – mit besonderem Gewicht – die demokratisch zustande gekommenen Entscheidungen in den beteiligten Gemeinden. Hierzu zählt im vorliegenden Fall neben den einschlägigen Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschlüssen auch das Ergebnis der Bürgeranhörung.

Insbesondere ist neben dem Gesichtspunkt der Verwaltungskraft der neuen kommunalen Gebietskörperschaft zu berücksichtigen, dass die Gemeinde-/Stadträte wie auch die Bürger bei der durchgeführten Bürgeranhörung mit deutlicher Mehrheit für die Gebietsänderung votiert und in jedem Fall alle gesetzlich vorgegebenen Quoten erfüllt haben.

Das besondere Gewicht der demokratisch legitimierten Willensäußerungen führt zu einer Ermessensreduzierung mit der Folge, dass abweichende Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörde nur noch bei Vorliegen schwerwiegender Gegengründe zulässig wären.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, sofern die Gebietsänderungsvereinbarung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar ist.

Ein derartiger Versagungsgrund liegt nicht vor.

Die mit Antrag vom 15.01.2009 eingereichte Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Glindenberg in die Stadt Wolmirstedt wird hiermit genehmigt.

Die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Zustimmung seitens des Ministeriums des Innern wurde mit Datum vom 30.01.2009 erteilt.

Zu II.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Haldensleben, 30.01.2009

Webel
Landrat





Antliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserverband Haldensleben

Sitzung vom 03.12.2008
Beschluss-Nr.: VV 01/11/2008 A – Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2007 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 03.12.2008
Beschluss-Nr.: VV 01/11/2008 B – Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2007 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 03.12.2008
Beschluss-Nr.: VV 01/11/2008 C – Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2007

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2007 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 in der Zeit vom 09.02.–17.02.2009 für jedermann zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2 in 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) öffentlich aus.

Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer



Formblatt 7
(zu § 11 EigVO)

Anlage 7

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2007
2. die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes 2007

– in EURO –

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme: **6.163.092,73 €**

davon entfallen auf der Aktivseite auf

– das Anlagevermögen 6.055.021,99 €

– das Umlaufvermögen 108.070,74 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

– das Eigenkapital 6.156.454,16 €

– die Rückstellungen 1.000,00 €
– die Verbindlichkeiten 5.638,57 €

1.2. Jahresergebnis: **3.807,08 €**

1.2.1. Summe der Erträge 22.373,50 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen 18.566,42 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:

a) zur Tilgung des Verlustvortrags
b) zur Einstellung in Rücklagen
c) Zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers

d) auf neue Rechnung vorzutragen **3.807,08 €**

2.2. bei einem Jahresverlust:

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
c) auf neue Rechnung vorzutragen

Auszug aus dem BERICHT über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 des Wasserverbandes Haldensleben

11. Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Es wird der folgende uneingeschränkte Feststellungsvermerk erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18.09.2008 abgeschlossener Prüfung durch das mit der Prüfung beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Haldensleben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsprüfung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserverbandes bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Haldensleben, 18.09.2008

Landkreis Börde
Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt

gez. Gallert
Amtsleiterin

gez. Mages
Prüferin

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 85 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller in seiner Sitzung am 26.01.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller vom 02.04.2007, öffentlich bekanntgemacht in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden in der Zeit vom 10.05.2007 -25.05.2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsatzung vom 13.08.2007 öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 11 vom 23.09.2007, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 11 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 11 – Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller. Die ortsüblichen Stellen für die Bekanntmachungen sind in der Gemeinde

• Barneberg Ernst-Thälmann-Straße 11 und Caroline 6
• Drackenstedt Am Kirchplatz und Am Bahnhof
• Druxberge Krugberg 4
• Eilsleben Schulplatz 3 und Einfahrt Parkplatz gegenüber der Straße Am Graben
• Harbke Halberstädter Straße (gegenüber Gemeindebüro) und Ortsteil Autobahn

• Hötensleben Hospitalstraße/Steinweg 1, Poststraße 14 (Bördesparkasse)
• Marienborn OT Kauzleben: Buswartehalle (Langenkauzleben)
• Ovelgünne OT Neubau: Bushaltestelle
• Sommersdorf OT Ohrleben: Straße der Freundschaft 4
• Ummendorf Gemeindeplatz 63 (Gemeindebüro) und Bahnhofsiedlung 12
• Völpe Hauptstraße 11 und
• Wefensleben OT Siegersleben: Hauptstraße 25
• Wormsdorf Ernst-Thälmann-Straße 10 und
OT Sommerschberg: Karl-Liebknecht-Straße 37
Eilslebener Straße 1
Rudolf-Breitscheid-Straße
Schulstraße 20
Kaufhalle in Badeleben
Bahnhofstraße vor dem Grundstück 9b und
OT Beldorf: Bushaltestelle Alleringlebener Straße vor dem Grundstück Straße des Friedens 8 und im Ortsteil Gehringsdorf: gegenüber dem Grundstück Zum Hohen Holz 15

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anders bestimmt ist, zwei Wochen.

(2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben, während der Dienststunden ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, des Gegenstandes und der Dauer der Auslegung in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgen im Aushangkasten der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Schulplatz 1 in Eilsleben und in der Tagespresse „Volksstimme“ im Lokalbereich Börde, der sowohl im Regionalbereich Wanzeleer Volksstimme und im Regionalbereich Oschersleber Volksstimme einheitlich abgedruckt wird. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens 3 Tage vor der Sitzung.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Aushangkasten der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Schulplatz 1, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eilsleben, den 26.01.2009


Kuch
amt. Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

- Siegel -
Verwaltungsamtes

Genehmigungsvermerk
Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller wird gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmigt.

Haldensleben, den 02.02.2009

Landkreis Börde
im Auftrag

gez. Wendt
Sachgebietsleiterin

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de